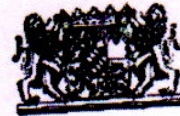


Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz



Staatssekretär Dr. Marcel Huber, MdL


StMUGV - Postfach 81 01 40 - 81901 München



Initiative
Klimafreundliches
Bayern

München, 19.09.2008
46d-G8765.1-2008/152-2

Thematik Blauzungenimpfung

Sehr geehrte 

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 18. August 2008, in dem Sie Ihre Besorgnis im Zusammenhang mit der Blauzungenimpfung zum Ausdruck bringen. Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Rechtliche Grundlage der Impfung:

Das Virus der Blauzungenkrankheit verursacht ausschließlich Erkrankungen bei Wiederkäuern. Die Krankheit kann von mild bis tödlich verlaufen. Hochakute Krankheitsverläufe, einhergehend mit hohen Tierverlusten, beobachtet man vor allem bei Schafen. Die Übertragung der Krankheit erfolgt durch Stechmücken.

Um die wirtschaftlichen Schäden zu begrenzen und weil Maßnahmen des einzelnen Tierhalters zur Verhinderung der Ausbreitung der Seuche nicht wirksam sind, wird die Blauzungenkrankheit von staatlicher Seite bekämpft. Neben Beschränkungen des Tierverkehrs stellt die Impfung dabei ein wichtiges Element dar. Das Bundes-

Standort
Rosenkavallerplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00
+49 89 9214-2206

E-Mail
staatssekretaersbuero@stmugv.bayern.de
Internet
www.stmugv.bayern.de

ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat deshalb mit der „EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung“ vom 31.08.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.05.2008 die flächendeckende Impfung angeordnet. Geimpft werden in Bayern alle Schafe, Ziegen und Rinder mit Ausnahme der Mastrinder.

Natürliche Immunisierung – Impfung:

Da die Blauzungenkrankheit bekanntermaßen insbesondere bei Schafen zu einer hohen Sterblichkeit der Tiere führt, handelt es sich bei der Impfpflicht um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts, die den Schutz der Bestände von Rindern, Schafen und Ziegen bezweckt.

Bei natürlicher Immunisierung einer Population (ohne Impfung) kommt es zwangsläufig auch zu hohen Tierverlusten. Ziel einer flächendeckenden Impfung ist es, hohe Tierverluste und eine Ausbreitung der Infektion zu verhindern.

Einsatz nicht zugelassener Impfstoffe:

In Deutschland kommen drei Impfstoffe zum Einsatz, deren Anwendung durch die „Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit“ des BMELV vom 02.05.2008 genehmigt wurde. Gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung der Anwendbarkeit der genannten, noch nicht zugelassenen Impfstoffe ist § 17c Abs. 3 Tierseuchengesetz, wonach das Bundesministerium bei Gefahr im Verzuge durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen kann, dass abweichend von der ansonsten generell bestehenden Zulassungspflicht von Impfstoffen von der Zulassung abgesehen werden kann.

Gesundheitliche Unbedenklichkeit der Impfstoffe:

Bei den drei in Deutschland eingesetzten Impfstoffen handelt es sich ausnahmslos um sogenannte Totimpfstoffe. Bei der Herstellung von Totimpfstoffen werden die Erreger durch Zusatz von Chemikalien, wie z.B. Ethylenamin oder beta-Propiolacton, inaktiviert. Dies ist ein seit Jahrzehnten erprobtes Verfahren für Impfstoffe sowohl in der Human-, als auch in der Tiermedizin.

Als Impfvirus wird der BTV-Serotyp 8 verwendet, der für die Impfstoffherstellung nicht gentechnisch verändert wird.

Thiomersal wird zum Schutz vor mikrobiell bedingtem Verderb den Impfstoffen in einer sehr niedrigen Konzentration zugegeben (bis 0,02% zulässig, geregelt in der Verordnung EWG 2377/90). Eine schädigende Wirkung des enthaltenen Quecksilbers im Tier selbst oder dessen Produkten wie Fleisch, Milch etc. ist dabei bisher nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Aluminiumhydroxid wird als Adjuvans bei Impfstoffen zur Wirkungsverstärkung angewendet. Es enthält keine schädigenden Inhaltsstoffe und ist daher unbedenklich als Adjuvans in Impfstoffen verwendbar.

Bei einer vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) und dem Land Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Feldstudie, in die auch trächtige und laktierende Tiere mit einbezogen wurden, zeigten sich keine über das üblicherweise zu erwartende Maß hinausgehenden Nebenwirkungen. Solche können bei jeder groß angelegten Impfkaktion in wenigen Einzelfällen auftreten. Dies darf jedoch kein Grund sein, von der Impfstrategie, zu der es keine wirksame Alternative gibt, abzuweichen. Die Studie des FLI bestätigte darüber hinaus die Wirksamkeit der Impfstoffe.

Auch die bislang der Bayerischen Tierseuchenkasse gemeldeten, lediglich vereinzelt Impfschäden waren in erster Linie auf Stressreaktionen der Tiere durch das Handling beim Impfvorgang zurückzuführen und können in dieser Form auch bei anderen Impfkaktionen auftreten.

Beim Verzehr des Fleisches geimpfter Tiere besteht keine Gefahr für den Verbraucher. Die Wartezeit der Impfstoffe beträgt 0 Tage

Stand der Zulassung der Impfstoffe:

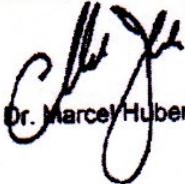
Die Zuständigkeit für die Zulassung der BTV8-Impfstoffe liegt beim Paul-Ehrlich-Institut (PEI). Eine Anfrage beim PEI ergab, dass bis Ende des Jahres 2008 nicht mit einer Zulassung zu rechnen ist und somit weiterhin der Einsatz der Impfstoffe auf der „Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit“ vom 02.05.2008 basiert

Produkthaftungsgesetz:

Die Bedenken der Landwirte hinsichtlich der Produkthaftung werden aus hiesiger Sicht nicht geteilt. Aufgrund der von den Impfstoffherstellern angegebenen Wartezeit von „0“ Tagen ist davon auszugehen, dass die Impfung für die Produktion von Milch und Fleisch unbedenklich ist. Die Angaben der Hersteller hinsichtlich der Wartezeiten wurden auch vom FLI bestätigt.

Sehr geehrte [REDACTED] ich hoffe, Ihre Fragen möglichst umfassend beantwortet und somit zur Beseitigung von Verunsicherungen beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Marcel Huber, MdL